

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **52**

Ausgabetag **23.12.2016**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

| Nummer             | Datum    | Gegenstand  | Seite     |
|--------------------|----------|---|-----------|
| <b>STADT AHLEN</b> |          |   |           |
| 315                | 28.11.16 | a) Bekanntmachung der Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerkes der Stadt Ahlen für das Jahr 2015  | 694 – 713 |
| 316                | 16.12.16 | b) Satzung über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf der Grundlage einer Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung vom 16.12.2016  | 714 – 716 |
| 317                | 16.12.16 | c) Satzung zur 4. Änderung der Satzung vom 18.04.2011 zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) | 717 – 718 |
| 318                | 16.12.16 | d) Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2015   | 719       |

| Nr.                        | Datum    | Gegenstand   | Seite     |
|----------------------------|----------|--|-----------|
| <b>STADT TELGTE</b>        |          |  |           |
| 319                        | 15.12.16 | a) Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Telgte und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 11. Dezember 2014   | 720 – 722 |
| 320                        | 15.12.16 | b) Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für „Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte“ vom 20. Mai 2014   | 723 – 725 |
| 321                        | 15.12.16 | c) Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte vom 14.12.2006  | 726 – 727 |
| 322                        | 15.12.16 | d) Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2000  | 728 – 729 |
| 323                        | 15.12.16 | e) Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 22. Dezember 1999  | 730 – 734 |
| 324                        | 16.12.16 | f) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Auslegung  | 735 – 737 |
| 325                        | 16.12.16 | g) 13. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten – Delsener Heide“ der Stadt Telgte<br>hier: Öffentliche Auslegung  | 738 – 740 |
| <b>ABWASSERBETRIEB TEO</b> |          |  |           |
| 326                        | 21.12.16 | a) Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR | 741 – 747 |
| 327                        | 21.12.16 | b) Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb  |           |

| Nr.                              | Datum    | Gegenstand  | Seite     |
|----------------------------------|----------|---|-----------|
|                                  |          | TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016          | 748 – 766 |
| 328                              | 21.12.16 | c) Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen am 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR | 767 – 770 |
| <b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b> |          |   |           |
| 329                              | 15.12.16 | a) Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches   | 771       |
| 330                              | 15.12.16 | b) Aufnahme eines Aufgebotes  | 772       |
| <b>KREIS WARENDORF</b>           |          |   |           |
| 331                              | 20.12.16 | a) Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Kreistag des Kreises Warendorf   | 773       |
| 332                              | 19.12.16 | b) Allgemeine Gebührensatzung sowie Bekanntmachungsanordnung  | 774 – 785 |
| 333                              | 19.12.16 | c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 19.12.16   | 786 – 791 |
| 334                              | 19.12.16 | d) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes   | 792       |
| 335                              | 14.12.16 | e) Jahresabschluss 2015 „Kulturgut Haus Nottbeck GmbH“  | 793 – 794 |
| 336                              | 14.12.16 | f) Jahresabschluss 2015 „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“   | 795 – 796 |
| 337                              | 21.12.16 | g) Beteiligungsbericht 2015   | 797       |
| 338                              | 20.12.16 | h) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel   | 798 – 801 |
| 339                              | 19.12.16 | i) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen   | 802 – 803 |

BLANZ

## Öffnungszeiten der Stadt Alten

四

210

31. Dezember 2015

ACTIVA

PASSIVE

三

Gerichtsstr. 22  
59227 Allen

Dipl.-Volkswirt  
Hans Muermans  
Wirtschaftsprüfer

## BILANZ

Abwasserwerk der Stadt Ahlen

Ahlen

zum

31. Dezember 2015

## AKTIVA

|   | 31.12.2015<br>Euro | 31.12.2014<br>Euro | 31.12.2014<br>Euro | 31.12.2015<br>Euro | 31.12.2014<br>Euro | 31.12.2015<br>Euro | 31.12.2014<br>Euro |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Übertrag  | 83.935.887,22      | 83.870.502,50      | Übertrag           | 54.662.571,07      | 54.355.014,77      |                    |                    |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>  |                    |                    |                    |                    |                    |                    |                    |
| I. Vorräte  |                    |                    |                    |                    |                    |                    |                    |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe   | 31.000,00          |                    | 39.000,00          |                    |                    |                    |                    |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                                 |                    |                    |                    |                    |                    |                    |                    |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                     | 391.705,23         | 148.896,93         |                    |                    |                    |                    |                    |
| 2. Forderungen an Gemeinde/andere Eigenbetriebe                                   | 109.253,12         | 500.958,35         | 109.052,68         | 267.949,61         |                    |                    |                    |
| III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks |                    |                    |                    |                    |                    |                    |                    |
|   | 689.597,81         |                    | 1.951.146,17       |                    |                    |                    |                    |
|   | 1.588,56           |                    | 1.528,27           |                    |                    |                    |                    |
| <b>C. Rechnungsgrenzungsposten</b>  |                    |                    |                    |                    |                    |                    |                    |
|   | 85.159.011,94      |                    | 86.130.126,55      | Übertrag           |                    |                    |                    |
|   |                    |                    |                    | 27.117.543,16      |                    |                    |                    |
|   |                    |                    |                    |                    | 54.662.571,07      | 29.226.930,94      | 54.355.014,77      |

Dipl.-Volkswirt  
Hans Muermans  
Wirtschaftsprüfer

Gerichtsstr. 22  
59227 Ahlen

BILANZ

## Abrasserverk der Stadt Ahlen

卷之三

274

31. Dezember 2015

AKTIVA

Dipl.-Volkswirt  
Hans Muermans  
Wirtschaftsprüfer

Gerichtsstr. 22  
59227 Ahlen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Blatt 39

Abwasserwerk der Stadt Ahlen, 59227 Ahlen

|   | Euro                | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro                     |
|---|---------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| 1. Umsatzerlöse   |                     | 10.223.467,12         | 10.417.218,58                       |
| 2. andere aktivierte Eigenleistungen  |                     | 146.651,29            | 51.305,96                           |
| 3. sonstige betriebliche Erträge  |                     | <u>182.437,31</u>     | <u>136.049,77</u>                   |
|   |                     | 10.552.555,72         | 10.604.574,31                       |
| 4. Materialaufwand  |                     |                       |                                     |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren                  | 411.152,79          |                       | 377.119,57                          |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen   | <u>1.549.195,20</u> | 1.960.347,99          | <u>1.647.750,58</u><br>2.024.870,15 |
| 5. Personalaufwand  |                     |                       |                                     |
| a) Löhne und Gehälter   | 1.337.740,36        |                       | 1.243.241,43                        |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung              | <u>383.416,22</u>   | 1.721.156,58          | <u>370.427,30</u><br>1.613.668,73   |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen |                     | 3.569.487,54          | 3.747.690,77                        |
| - davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB Euro 0,00 (Euro 0,00)                                  |                     |                       |                                     |
| - davon nach § 254 HGB Euro 0,00 (Euro 0,00)  |                     |                       |                                     |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen   | 733.358,30          |                       | 570.874,93                          |
| - davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil Euro 0,00                            |                     |                       |                                     |
| 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   | 77,18               |                       | 1.003,94                            |
| - davon aus verbundenen Unternehmen Euro 0,00 (Euro 0,00)                                   |                     |                       |                                     |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen   | <u>1.096.287,71</u> |                       | <u>1.170.418,72</u>                 |
| - davon an verbundene Unternehmen Euro 0,00 (Euro 0,00)                                     |                     |                       |                                     |
| 10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit  | 1.471.994,78        |                       | 1.478.054,95                        |
| Übertrag  | 1.471.994,78        |                       | 1.478.054,95                        |

Dipl.-Volkswirt  
Hans Muermans  
Wirtschaftsprüfer

Gerichtsstr. 22  
59227 Ahlen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Blatt 40

Abwasserwerk der Stadt Ahlen, 59227 Ahlen

|                         | Euro | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro     |
|-------------------------|------|-----------------------|---------------------|
| Übertrag                |      | 1.471.994,78          | 1.478.054,95        |
| 11. sonstige Steuern    |      | 1.179,48              | 1.179,48            |
| <b>12. Jahresgewinn</b> |      | <b>1.470.815,30</b>   | <b>1.476.875,47</b> |

Dipl.-Volkswirt  
**Hans Muermans**  
Wirtschaftsprüfer

Gerichtsstr. 22  
59227 Ahlen

## Anhang

### Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 Abs. 2 HGB auf. Gem. § 21 EigVO sind die Vorschriften hinsichtlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sinngemäß wie bei großen Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 13. August 2012 erstellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der Formblätter 1 und 4 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen gegliedert.

Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

### Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Bilanzierungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist im Wesentlichen unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und der EigVO NRW aufgestellt.

Gemäß einer Verlautbarung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und einer Stellungnahme des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer wird die Gebührenausgleichsverpflichtung als sonstige Verbindlichkeit bilanziert.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB, Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB und Sonderposten nach den besonderen Vorschriften für Eigenbetriebe gebildet.

#### Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn Sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Posten sind wie folgt bewertet worden:

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbane immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

#### **Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Bewertung der Anfangsbestände zum 01.01.1994 wurde auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten durchgeführt.

Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB in die Herstellungskosten erfolgte nicht.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und ausschließlich linear vorgenommen.

Die Abschreibungen auf Zugänge und Umbuchungen des Geschäftsjahres wurden pro rata temporis vorgenommen.

Die Anlagenabgänge des Wirtschaftsjahres wurden zu Restbuchwerten ausgebucht.

#### **Vorräte**

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

#### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nominalbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Dabei wurden sie unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

#### **Flüssige Mittel**

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

#### **Sonderposten für Investitionszuschüsse**

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde gebildet für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die für die Anschaffung / Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände bzw. Anlagen gewährt wurden. Der Ausweis erfolgt nach den Grundsätzen der Bilanzklarheit nach dem Bruttoausweis. Es handelt sich um einen Passivposten der besonderen Art.

Die Auflösung wurde unter dem Posten Sonstige betriebliche Erträge subsumiert.

#### **Empfangene Ertragszuschüsse**

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden Zuschüsse Nutzungsberechtigter z. Bsp. die Kanalanschlussbeiträge nach der Kanalanschlussbeitragsatzung, der Gegenwert der von Bauträgern übernommenen Anlagen und Zuschüsse zur Straßenentwässerung ausgewiesen.

Es wird insgesamt die Bruttomethode gewählt und kein Absatz von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen.

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ist in den Umsatzerlösen enthalten.

#### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

#### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist ein derivatives Finanzinstrument in Form eines Swapgeschäftes enthalten. Dabei wurde ein Darlehn bei der Sparkasse Münsterland Ost mit einem Zinsswap bei der Ersten Abwicklungsanstalt vormals WestLB kombiniert. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen liegt ein einheitlicher Vertrag vor. Durch die Deckelung des Zinssatzes variiert der Zinssatz zwischen 4,19 % p.a. und 6,00 % p.a. Hierbei handelt es sich um ein reines Zinssicherungsgeschäft (geschlossene Position) ohne spekulativen Charakter.

## Angaben zur Bilanz

### Sachanlagen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz zusammengefassten Anlagevermögens sind in dem folgenden Anlagenspiegel ersichtlich. Hieraus ergeben sich die Abschreibungen des Geschäftsjahres (§ 268 Abs. 2 HGB).

Die Auslastung der Kläranlage Ahlen liegt ab September 2006 bei ca. 95 %. Die Kapazität beträgt nach der Herunterstufung (durch die Bezirksregierung Münster in die Größenklasse 4) nunmehr 92.000 Einwohnergleichwerte. Im Jahr 2011 erfolgte eine Zulaufmengenüberprüfung bei der Kläranlage, aus der die aktuelle Kapazitätsauslastung ersichtlich ist.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

|                                   | Stand<br>31.12.2014<br>€ | Zugang<br>€  | Umbuchung<br>€ | Abgang<br>€   | Stand<br>31.12.2015<br>€ |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------|----------------|---------------|--------------------------|
| AiB Neubau Baubetriebshof         | 0,00                     | 167.081,84   |                |               | 167.081,84               |
| AiB RRB Berliner Park             | 17.473,35                | 103.168,53   |                |               | 120.641,88               |
| AiB Gesamtschule/A.-Kirchner-Str. | 25.956,15                | 22.295,23    |                |               | 48.251,38                |
| AiB Hansjakobstraße               | 13.625,91                | 725.576,52   |                |               | 739.202,43               |
| AiB Tönnishäuschen                | 10.270,56                | 0,00         |                |               | 10.270,56                |
| AiB RRB Hohle Eiche               | 0,00                     | 1.572,20     |                |               | 1.572,20                 |
| AiB RRB Breslauer Straße          | 0,00                     | 1.106,56     |                |               | 1.106,56                 |
| AiB Ausbau Kläranlage             | 225.553,82               | 107.466,54   |                | -100.920,05   | 232.100,31               |
| AiB Schulstraße                   | 17.637,61                | 5.225,88     |                |               | 22.863,49                |
| AiB Harkortstraße                 | 756.471,03               | 143.104,31   |                |               | 893.575,34               |
| AiB Gartenstraße                  | 10.181,84                | 0,00         |                |               | 10.181,84                |
| AiB Fischtreppe Vehringsmühle     | 17.208,85                | 0,00         |                |               | 17.208,85                |
| AiB Chamissostraße                | 8.299,44                 | 0,00         |                |               | 8.299,44                 |
| AiB Umrüstung Pumpwerke           | 12.918,74                | 0,00         |                |               | 12.918,74                |
| AiB RÜB Zum Richterbach           | 27.507,98                | 413.832,62   |                |               | 441.340,60               |
| AiB Eichengrund/Buchenhain        | 21.837,51                | 816.566,77   |                | -838.404,28   | 0,00                     |
| AiB Hans-Böckler-Siedlung         | 785.951,08               | 66.448,87    |                | -858.399,95   | 0,00                     |
| AiB Ortsdurchfahrt Dolberg        | 56.936,60                | 738.755,52   |                |               | 795.692,12               |
| AiB Gewerbegeb. Ostdolberg        | 16.800,00                | 0,00         |                | 15.800,00     | 0,00                     |
|                                   | 2.023.630,47             | 3.312.201,39 |                | -1.813.524,28 | 3.522.307,58             |

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2015

|    |   | Anschaffungs- und Herstellungskosten |              |              |             |                  |                  | Abschreibungen-Wertberichtigungen |               |                  |                  |                  |                  | Restbuchwert       |                    | Restbuchwert   |                    | Kenntzahlen |   |
|----|---|--------------------------------------|--------------|--------------|-------------|------------------|------------------|-----------------------------------|---------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------|--------------------|----------------|--------------------|-------------|---|
|    |   | Stand 01.01.2015                     | Zugang       | Abgang       | Umlaufungen | Stand 31.12.2015 | Stand 01.01.2015 | Zugang                            | Abgang        | Stand 31.12.2015 | Stand 31.12.2015 | Stand 31.12.2015 | Stand 31.12.2014 | Ø Abschreibungsatz | Ø Abschreibungsatz | Ø Restbuchwert | Ø Abschreibungsatz | %           | % |
|    |   | €                                    | €            | €            | €           | €                | €                | €                                 | €             | €                | €                | €                | €                | €                  | €                  | €              | €                  | €           | % |
| 1. | Innernetelle Vermögensbestände  |                                      |              |              |             |                  |                  |                                   |               |                  |                  |                  |                  |                    |                    |                |                    |             |   |
|    | Software  | 108.711,46                           | 30.104,52    | 0,00         | 0,00        | 138.616,98       | 98.877,97        | 4.658,53                          | 0,00          | 103.536,50       | 35.279,58        | 9.833,49         | 9.833,49         | 3,4                | 25,4               |                |                    |             |   |
|    | Summe 1   | 108.711,46                           | 30.104,52    | 0,00         | 0,00        | 138.616,98       | 98.877,97        | 4.658,53                          | 0,00          | 103.536,50       | 35.279,58        | 9.833,49         | 9.833,49         | 3,4                | 25,4               |                |                    |             |   |
| 2. | Sachanlagen   |                                      |              |              |             |                  |                  |                                   |               |                  |                  |                  |                  |                    |                    |                |                    |             |   |
|    | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 4.520.543,74                         | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 4.520.543,74     | 168.537,89       | 3.127,71                          | 0,00          | 171.695,60       | 4.448.878,14     | 4.452.005,85     | 0,1              | 96,3               |                    |                |                    |             |   |
|    | Abwasserentwässerungsanlagen  | 32.348.799,16                        | 100.920,05   | 0,00         | 0,00        | 31.359.605,00    | 21.921.750,50    | 929.627,97                        | 1.076.475,30  | 21.775.146,17    | 9.564.656,89     | 10.427.048,68    | 3,0              | 30,6               |                    |                |                    |             |   |
|    | Abwassersammlungsanlagen  | 10.239.405,32                        | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 10.239.405,32    | 4.431.283,05     | 246.622,32                        | 0,00          | 4.683.505,37     | 5.565.499,95     | 5.802.122,27     | 2,4              | 54,3               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Regenwasserwerke  | 1.837.185,84                         | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 1.837.185,84     | 1.384.253,57     | 23.524,56                         | 0,00          | 1.413.818,13     | 423.377,71       | 452.902,27       | 1,6              | 23,0               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Pumpenwerke   | 17.110.765,86                        | 165.000,00   | 0,00         | 0,00        | 17.172.721,87    | 6.080.364,50     | 316.646,19                        | 3.061,89      | 6.393.948,80     | 10.876.773,07    | 11.030.421,26    | 1,8              | 63,0               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Meichwassersammler  | 43.339.722,79                        | 46.014,16    | 116.892,41   | *           | 641.614,67       | 43.810.559,43    | 18.657.488,24                     | 846.751,70    | 105.558,52       | 19.398.700,42    | 24.511.759,01    | 1.9              | 55,3               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Schnellwassersammler  | 46.324.362,12                        | 114.899,83   | 81.239,49    | *           | 1.049.199,36     | 47.407.275,82    | 23.688.531,30                     | 11.113.703,21 | 81.205,49        | 23.721.029,02    | 23.696.246,80    | 23.635.830,82    | 2,3                | 50,0               |                |                    |             |   |
|    | - Regenwassersammler  | 1.565.900,24                         | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 1.565.900,24     | 510.051,70       | 31.443,98                         | 0,00          | 541.495,68       | 1.025.404,56     | 1.026.981,54     | 2,0              | 65,4               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Druckrohrleitungen  | 598.168,41                           | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 588.168,41       | 435.252,38       | 3.921,39                          | 0,00          | 439.173,77       | 149.014,84       | 152.588,03       | 0,7              | 25,3               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Ausgetretene offene Vorflüsse   | 557.156,45                           | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 567.156,45       | 540.150,84       | 7.810,13                          | 0,00          | 547.930,77       | 19.235,89        | 27.055,81        | -1,4             | 3,4                |                    |                |                    |             |   |
|    | - Sonstiges   | 121.517.757,03                       | 325.974,01   | 201.191,89   | *           | 1.690.804,23     | 123.389.343,38   | 54.733.415,48                     | 2.596.473,48  | 189.607,00       | 57.140.031,96    | 66.249.311,42    | 66.840.341,55    | 2,1                | 53,7               |                |                    |             |   |
|    | Summe Abwassersammlungsanlagen  |                                      |              |              |             |                  |                  |                                   |               |                  |                  |                  |                  |                    |                    |                |                    |             |   |
|    | Betriebs- und Geschäftsausstattung  |                                      |              |              |             |                  |                  |                                   |               |                  |                  |                  |                  |                    |                    |                |                    |             |   |
|    | - Pumpen  | 1.164.610,20                         | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 1.154.670,20     | 1.073.535,73     | 77.912,09                         | 0,00          | 1.101.447,82     | 63.222,38        | 91.134,47        | 2,4              | 5,4                |                    |                |                    |             |   |
|    | - Betriebsausstattung   | 36.092,79                            | 0,00         | 24.164,93    | 0,00        | 14.937,66        | 33.317,61        | 536,08                            | 21.148,93     | 12.705,95        | 2.233,50         | 2.774,98         | 3,5              | 14,9               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Geschäftsausstattung  | 63.924,21                            | 1.387,19     | 1.387,19     | 0,00        | 65.742,02        | 40.295,20        | 6.986,68                          | 1.368,19      | 45.775,68        | 19.986,33        | 23.719,01        | 10,6             | 30,4               |                    |                |                    |             |   |
|    | - Geringwertige Wirtschaftsgüter  | 42.121,42                            | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 42.121,42        | 42.107,42        | 0,00                              | 0,00          | 42.107,42        | 14.000           | 14.000           | 14.000           | 0,0                |                    |                |                    |             |   |
|    | Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 1.306.803,82                         | 3.205,00     | 27.542,12    | 0,00        | 1.287.471,52     | 1.189.165,15     | 35.404,85                         | 22.533,12     | 1.202.047,89     | 85.433,61        | 117.642,46       | 2,7              | 5,6                |                    |                |                    |             |   |
|    | Gelöste/ste Anzahlungen und Anlagen im Bau  | 2.023.630,47                         | 3.295.281,34 | 15.400,00    | -           | 1.680.504,23     | 3.522.307,58     | 0,00                              | 0,00          | 3.522.307,58     | 2.023.630,47     | 0,0              | 1.000,0          |                    |                    |                |                    |             |   |
|    | Summe 2   | 161.673.539,04                       | 3.655.380,00 | 1.319.448,18 | 0,00        | 164.189.471,20   | 78.012.870,03    | 3.504.029,01                      | 1.209.815,42  | 80.788.883,62    | 83.900.587,64    | 83.860.669,01    | -2,2             | 51,1               |                    |                |                    |             |   |
|    | Insgesamt   | 161.982.250,55                       | 3.665.485,02 | 1.319.448,18 | 0,00        | 154.525.287,34   | 78.111.748,00    | 3.509.487,54                      | 1.208.615,42  | 80.382.420,12    | 83.935.887,22    | 83.870.502,50    | 2,2              | 51,1               |                    |                |                    |             |   |

### Eigenkapital

Das Eigenkapital des Abwasserwerkes setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, den Rücklagen, den Gewinnvorträgen und dem Sonderposten mit Rücklageanteil zur Hälfte. Es entwickelt sich im Geschäftsjahr wie folgt:

|               | Stand<br>31.12.2014<br>€ | Auflösung<br>2015<br>€ | Zuführung<br>2015<br>€ | Stand<br>31.12.2015<br>€ |
|---------------|--------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| Stammkapital  | 5.112.918,81             | 0,00                   | 0,00                   | 5.112.918,81             |
| Rücklagen     | 36.689.356,27            | 0,00                   | 0,00                   | 36.689.356,27            |
| Gewinnvortrag | <u>5.303.795,69</u>      | <u>1.157.000,00</u>    | <u>1.470.815,30</u>    | <u>5.617.610,99</u>      |
|               | <u>47.106.070,77</u>     | <u>1.157.000,00</u>    | <u>1.470.815,30</u>    | <u>47.419.886,07</u>     |

Das Eigenkapital verändert sich lediglich um den Jahresgewinn und die Auflösung im Bereich des Sonderpostens besonderer Art. Im Jahr 2015 wurde eine Gewinnausschüttung an die Stadt Ahlen in Form einer Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2014 in Höhe von 1.157.000,00 Euro ausgezahlt.

### Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des vollständigen Sonderpostens mit Rücklageanteil stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

|  | Stand<br>31.12.2014<br>€ | Auflösung<br>2015<br>€ | Zuführung<br>2015<br>€ | Stand<br>31.12.2015<br>€ |
|--|--------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| Sonderposten für:                                    |                          |                        |                        |                          |
| Projekt Wärmenutzung aus dem Abwasser der Kläranlage | 67.140,00                | 2.800,00               | 0,00                   | 64.340,00                |
| Projekt Zeche Niederschlagsentwässerung              | 334.100,00               | 7.600,00               | 0,00                   | 326.500,00               |
|  | <u>401.240,00</u>        | <u>10.400,00</u>       | <u>0,00</u>            | <u>390.840,00</u>        |

Der Sonderposten veränderte sich im Geschäftsjahr nur um die planmäßige Auflösung.

### Empfangene Ertragszuschüsse

Die Zusammensetzung und Entwicklung stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

|                        | Stand<br>31.12.2014<br>€ | Auflösung<br>2015<br>€ | Zuführung<br>2015<br>€ | Stand<br>31.12.2015<br>€ |
|------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| Ertragszuschüsse für:  |                          |                        |                        |                          |
| Kanalanschlussbeiträge | 2.625.084,00             | 184.102,04             | 25.210,04              | 2.466.192,00             |
| übernommene Anlagen    | 3.746.065,00             | 97.427,01              | 325.974,01             | 3.974.612,00             |
| Straßenentwässerung    | 88.105,00                | 5.714,00               | 0,00                   | 82.391,00                |
|                        | <u>6.459.254,00</u>      | <u>287.243,05</u>      | <u>351.184,05</u>      | <u>6.523.195,00</u>      |

Bei der Auflösung der Ertragszuschüsse ergaben sich im Geschäftsjahr keine Besonderheiten.

## Rückstellungen

Der Rückstellungsspiegel stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

|                            | Stand 31.12.2014  | Auflösung 2015  | Inanspruchnahme 2015 | Zuführung 2015    | Umbuchung 2015 | Stand 31.12.2015  |
|----------------------------|-------------------|-----------------|----------------------|-------------------|----------------|-------------------|
|                            | €                 | €               | €                    | €                 | €              | €                 |
| <b>Rückstellungen für:</b> |                   |                 |                      |                   |                |                   |
| Prüfungskosten             | 20.000,00         | 3.080,50        | 16.919,50            | 20.000,00         | 0,00           | 20.000,00         |
| interne Abschlussarbeiten  | 22.800,00         | 0,00            | 22.800,00            | 20.300,00         | 0,00           | 20.300,00         |
| Abwasserabgabe             | 220.000,00        | 0,00            | 220.000,00           | 180.000,00        | 0,00           | 180.000,00        |
| Urlaubsansprüche           | 28.550,00         | 0,00            | 28.550,00            | 36.550,00         | 0,00           | 36.550,00         |
| Überstunden                | 18.400,00         | 0,00            | 18.400,00            | 21.700,00         | 0,00           | 21.700,00         |
| Altersteilzeit             | 78.700,00         | 0,00            | 28.600,00            | 0,00              | 0,00           | 50.100,00         |
|                            | <b>388.450,00</b> | <b>3.080,50</b> | <b>340.612,30</b>    | <b>278.550,00</b> | <b>0,00</b>    | <b>328.650,00</b> |

Zu den Rückstellungen sind insbesondere hervorzuheben:

### Rückstellung für Abwasserabgabe

Die Inanspruchnahme betrifft die Abwasserabgabe für das Geschäftsjahr 2014 in Höhe von € 170.000,00 für den Bereich Schmutzwasser und in Höhe von € 50.000,00 für den Bereich Niederschlagswasser.

Die Rückstellung für die Abwasserabgabe des Jahres 2014 war zu niedrig. Aufgrund von Überschreitungen von Grenzwerten im Ablauf der Kläranlage wurden für das Jahr 2014 erhöhte Abwasserabgaben festgesetzt. Im Bereich Schmutzwasser wurde der Ansatz des Jahres 2014 um € 26.868,23 und im Bereich Niederschlagswasser um € 5.342,80 überschritten. Beide Beträge wurden als periodenfremde Aufwendungen verbucht.

Die Zuführung zur Rückstellung betrifft die Abwasserabgabe 2015. Für den Bereich Schmutzwasser wird mit einer Festsetzung für das Jahr 2015 in Höhe von € 135.000,00 und für den Bereich Niederschlagswasser in Höhe von € 45.000,00 gerechnet. Der Bereich Schmutzwasser beinhaltet gegenüber 2014 eine niedrigere Rückstellung, da es zu keiner Überschreitung der zulässigen Grenzwerte im Bereich der Kläranlage Ahlen gekommen ist. Die Festsetzungsbescheide liegen noch nicht vor.

## Verbindlichkeiten

Sie setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen

|   | Restlaufzeit<br>Bis zu einem<br>Jahr<br>€ | Restlaufzeit<br>von ein bis fünf<br>Jahren<br>€ | Restlaufzeit<br>von mehr als<br>fünf Jahren<br>€ | Insgesamt<br>€       |
|---|---|---|--|----------------------|
| <b>Verbindlichkeiten gegenüber</b>                                  |   |   |  |                      |
| Kreditinstituten  | 2.104.575,48                              | 6.545.590,97                                    | 17.848.365,02                                    | 26.498.531,47        |
| enthaltene Anzahlungen<br>auf Bestellungen                          | 7.500,00                                  | 0,00  | 0,00   | 7.500,00             |
| Verbindlichkeiten aus<br>Lieferungen und Leistungen                 | 671.511,69                                | 0,00  | 0,00   | 671.511,69           |
| Verbindlichkeiten<br>gegenüber Gemeinden/<br>anderen Eigenbetrieben | 38.897,71                                 | 0,00  | 0,00   | 38.897,71            |
| Sonstige Verbindlichkeiten  | <u>758.000,00</u>                         | <u>2.522.000,00</u>                             | <u>0,00</u>                                      | <u>3.280.000,00</u>  |
|   | <b>3.580.484,88</b>                       | <b>9.067.590,97</b>                             | <b>17.848.365,02</b>                             | <b>30.496.440,87</b> |

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt € 17.848.365,02.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in branchenüblichem Umfang mit Eigentumsvorbehalten besichert.

### Haftungsverhältnisse

Es bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten keine weiteren Haftungsverhältnisse aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestanden zum Bilanzstichtag für die Zusatzversorgungskasse. Das Satzungsrecht verpflichtet grundsätzlich Arbeitgeber, Fehlbeträge zu finanzieren. Dieses Risiko ist zurzeit nicht bewertbar.

### Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

|  | €                    |
|--|----------------------|
| Schmutzwasser  | 6.517.651,10         |
| Gebührenausgleich Schmutzwasser                                    | -459.000,00          |
| Niederschlagswasser  | 2.897.051,14         |
| Gebührenausgleich Niederschlagswasser                              | -312.000,00          |
| Laufender Anteil der Stadt für die Straßenoberflächenentwässerung  | 1.165.288,00         |
| Kostenerstattungen Dritter für die Herstellung von Hausanschlüssen | 56.741,09            |
| Auflösung passivierter Ertragszuschüsse                            | 287.243,05           |
| Erlöse aus der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen      | <u>31.664,27</u>     |
|  | 10.184.638,65        |
| Umsatzkorrekturen Vorjahr  | <u>38.828,47</u>     |
|  | <u>10.223.467,12</u> |

Die Mengenstatistik der Verwaltung enthält die abgerechneten Mengen für jeden Monat und jedes Kassenzeichen. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitanteilig jeweils für ganze Monate. Die Mengenstatistik für die Endabrechnung 2015 zeigt folgende abgerechneten Mengen:

#### Schmutzwasser

|                     | Mengen<br>2015<br>m <sup>3</sup> | Gebühr<br>€/m <sup>3</sup> | Ertrag<br>T€ | Mengen<br>2014<br>m <sup>3</sup> |
|---------------------|----------------------------------|----------------------------|--------------|----------------------------------|
| Ahlen Schmutzwasser | 2.306.660                        | 2,82                       | 6.505        | 2.272.432                        |
| Korrekturen         | <u>15.695</u>                    | 0,82                       | <u>13</u>    | <u>18.280</u>                    |
|                     | <u>2.322.355</u>                 |                            | <u>6.518</u> | <u>2.290.172</u>                 |

#### Niederschlagswasser

|              | Mengen<br>2015<br>m <sup>2</sup> | Gebühr<br>€/m <sup>2</sup> | Ertrag<br>T€ | Mengen<br>2014<br>m <sup>2</sup> |
|--------------|----------------------------------|----------------------------|--------------|----------------------------------|
| Normalgebühr | <u>4.457.001</u>                 | 0,65                       | <u>2.897</u> | <u>4.345.314</u>                 |

### Sonstige betriebliche Erträge

In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von € 10.400,00 enthalten. Ferner finden sich hier Erstattungen von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die Jahre 2013 bis 2015 in Höhe von € 60.075,71. Eine Förderung der Bezirksregierung Münster in Höhe von € 21.411,43 für die Machbarkeitsstudie „Mikroschadstoffe Kläranlage“ wurde hier ebenfalls vereinnahmt.

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ist unter den Umsatzerlösen subsumiert.

Im Geschäftsjahr sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 3 angefallen.

### Personalaufwand

Für das Abwasserwerk ergab sich lt. Stellenübersichtsplan im Wirtschaftsplan folgender Planansatz:

| Entgeltgruppe       | Zahl der Stellen<br>2015 | Zahl der Stellen<br>01.10.2015 |       |
|---------------------|--------------------------|--------------------------------|-------|
|                     |                          | Soll                           | Ist   |
| <u>Arbeitnehmer</u> |                          |                                |       |
| TVöD                | 12                       | 1                              | 1     |
|                     | 11                       | 3                              | 3     |
|                     | 10                       | 1                              | 1     |
|                     | 9                        | 3                              | 2     |
|                     | 8                        | 1                              | 1     |
|                     | 6                        | 14                             | 14    |
|                     | 5                        | 2,5                            | 2,87  |
|                     | 4                        | 3                              | 3     |
|                     |                          | 28,5                           | 27,87 |

| <u>Beamte</u> |   |   |   |
|---------------|---|---|---|
| A             | 8 | 1 | 1 |

Ein Mitarbeiter (EG 6) übte eine Teilzeitbeschäftigung von 25 Wochenstunden aus, seit dem 01.11.2013 befindet er sich in der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit. Eine Mitarbeiterin (EG 5) übt eine Teilzeitbeschäftigung von 34 Wochenstunden aus.

Die Beamtin übte eine Teilzeitbeschäftigung von 20,5 Wochenstunden aus.

Der Personalaufwand des Abwasserwerkes setzt sich wie folgt zusammen:

|  | €                   |
|--|---------------------|
| <u>Löhne und Gehälter</u>  |                     |
| Entgelt  | 1.330.390,36        |
| Veränderung Rückst. Urlaub / interne Abschusskosten                                | 7.350,00            |
|  | 1.337.740,36        |
| <u>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u> |                     |
| Zusatzversorgungskasse   | 104.454,80          |
| Arbeitgeberanteil Sozialversicherung   | 261.262,30          |
| Beiträge zur Unfallversicherung  | 5.180,51            |
| Beihilfen und Unterstützungen  | 716,61              |
| Zuführung Pensions-/Beihilferückstellung   | 10.352,00           |
| Veränderung Rückst. Urlaub / interne Abschlusskosten                               | 1.450,00            |
|  | 383.416,22          |
| Insgesamt entstandener Personalaufwand   | <u>1.721.156,58</u> |

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von T€ 36 enthalten. Ferner finden sich hier periodenfremde Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 103. Diese setzen sich aus dem Abgang eines Kontos „Anlagen im Bau“ in Höhe von T€ 16 (Planungskosten aus dem Jahr 2007, Maßnahme kommt nicht zur Ausführung) sowie aus höheren Abwasserabgabebescheiden wegen Überschreitungen von Grenzwerten im Ablauf der Kläranlage in Höhe von T€ 87 (davon T€ 55 für das Jahr 2013 und T€ 32 für das Jahr 2014) zusammen. Für das Jahr 2013 gab es keine Rückstellung für Abwasserabgabe mehr und für das Jahr 2014 war die gebildete Rückstellung in Höhe von T€ 220 zu niedrig.

### **Sonstige Pflichtangaben**

Beim Abwasserwerk der Stadt Ahlen handelt es sich um einen 100 %-igen Eigenbetrieb der Stadt Ahlen.

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter ohne die Betriebsleitung entwickelte sich im Geschäftsjahr stichtagsbezogen wie folgt:

|   | 31.03.      | 30.06.      | 30.09.      | 31.12.      |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Beamte (ohne Teilzeit)                        | 0,00        | 0,00        | 0,00        | 0,00        |
| Beschäftigte (ohne Teilzeit / Altersteilzeit) | 28,00       | 28,00       | 27,00       | 27,00       |
| Teilzeitmitarbeiter (nach Umrechnungsfaktor)  | <u>1,00</u> | <u>1,00</u> | <u>1,37</u> | <u>1,37</u> |
| Insgesamt                                     | 29,00       | 29,00       | 28,37       | 28,37       |

Die Teilzeitbeschäftigte wurden entsprechend der Wochenstundenleistung umgerechnet. Es handelt sich um zwei Teilzeitbeschäftigte, davon eine Beamte und eine Beschäftigte.

Ein Mitarbeiter dessen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell), wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um einen Beschäftigten, der sich im Rahmen der Altersteilzeitregelung in der Freistellungsphase befindet.

Damit waren im Geschäftsjahr im Durchschnitt 28,68 Personen ohne Betriebsleitung und Auszubildende beschäftigt. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Ein Teil der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes wurde von Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung übernommen. Die Aufwendungen werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

Während des Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Eigenbetriebes – unverändert – geführt durch:

Betriebsleiter: Bernd Döding € 28.764,19

Für die Betriebsleitung sind Personalkostenerstattungen an die Stadt Ahlen in Höhe von € 28.764,19 in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Dabei handelt es sich anteilige Entgelte für die Übernahme der Betriebsleitung beim Abwasserwerk.

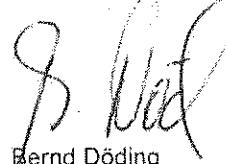
Dem Betriebsausschuss gehören im Geschäftsjahr folgende Personen an:

| Name                      | Berufsbezeichnung   | Sitzungsgelder |
|---------------------------|---|----------------|
| Herr Rabe, Joachim        | Rentner, Vorsitzender   |                |
| Herr Günnewig, Heinz      | Elektriker  |                |
| Herr Jaschka, Rudolf      | Rentner   |                |
| Herr Jonscher, Karl-Heinz | Elektromeister  |                |
| Herr Schmies, Peter       | Rentner   | € 163,80       |
| Herr Kozler, Thomas       | Kaufm. Techn. Angestellter  |                |
| Herr Meiwas, Bernhard     | Dipl. Sozialarbeiter  | € 64,94        |
| Herr Metzger, Hans-Jürgen | Bankkaufmann  |                |
| Herr Schwemmer, Norbert   | Elektromonteur  | € 26,86        |
| Frau Westhues, Gudrun     | Rechtsanwalts- / Notarfachangestellte,<br>1. stellvertretende Vorsitzende | € 116,37       |
| Herr Bröer, Dieter        | kaufm. Angestellter   |                |
| Herr Leismann, Rolf       | Betriebswirt EDV  |                |
| Herr Engelbrecht, Arne    | 2. stellvertretender Vorsitzender   |                |
| Herr Tutat, Dirk          | öffentlich bestellter Vermessungsingenieur                                | € 109,20       |
| Herr Beiske, Thorsten     | Bürokaufmann  |                |
| Herr Bushuven, Rene       | Elektriker  | € 136,50       |
| Herr Füchtenhans, Peter   | Personalvertreter   |                |
|                           | Personalvertreter   |                |
| an Vertreter gezahlt      |   | € 147,50       |
| Gesamt                    |   | € 765,17       |

Damit gehörten dem Betriebsausschuss am Bilanzstichtag 17 Mitglieder an.

Das Gesamthonorar für die Jahresabschlussprüfung 2015 beträgt einschließlich der Auslagen € 13.445 netto. Darüber hinaus werden für sonstige Beratungsleistungen € 770 netto erwartet.

Ahlen, den 27. Juni 2016



Bernd Döding  
Betriebsleiter

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Ahlen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft G. Budt, Hermansen, Rittmeier Zink, C Budt, Ahlen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.07.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserwerkes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuföhren, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserwerkes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserwerkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft G. Budt, Hermansen, Rittmeier Zink, C.Budt ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.11.2016

GPA NRW

Im Auftrag

  
Thomas Siegert



BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am 29. September 2016

- 15 Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Wirtschaftsjahr  
2015  
Vorlage: VO/0544/2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ahlen stellt den Jahresabschluss 2015 für das Abwasserwerk mit einer Bilanzsumme in Höhe von 85.159.011,94 Euro sowie den Lagebericht 2015 fest. Er beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 1.470.815,30 Euro. Davon sollen 1.237.000,00 Euro in Form einer Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Ahlen abgeführt werden, der verbleibende Betrag in Höhe von 233.815,30 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden, damit beträgt der Bilanzgewinn 0,00 Euro. Der Rat der Stadt Ahlen beschließt den Betriebsausschuss gemäß § 4 c der EigVO NRW zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

(In Abwesenheit von Frau Lehmann)

gez. Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

gez. Trosky  
Schriftführerin



Für die Richtigkeit des Auszuges  
Ahlen, den 13. Oktober 2016

STADT AHLEN  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

Trosky  
Stadtoberinspektoriin

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang wie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und die Feststellung durch den Rat der Stadt Ahlen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen ab sofort bei den Ahlener Umweltbetrieben aus.

Ahlen, den 28.11.2016



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen  
auf der Grundlage einer Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung vom 16.12.2016**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl I S. 1914) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Überlassung von Standplätzen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung während städtischer Wochenmärkte und Kirmesveranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensätze**

**1. Wochenmärkte**

- pro Tag und pro qm Verkaufsfläche 0,70 €  
mindestens 4,50 €
- für jedes aufgestellte Transportfahrzeug - auch Anhänger - pro qm 0,50 €

**2. Jahrmärkte, Spezialmärkte, Messen/Ausstellungen**

- pro Tag und pro qm für
  - a. Verkaufsstände aller Art (z.B. Süßwaren-, Eis-, Spielwaren-, Schmückstände) 0,60 €  
mindestens 10,00 €
  - b. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäft vom 1. qm - 130. qm 0,45 €  
vom 131. qm - 300. qm 0,35 €  
ab dem 301. qm 0,25 €  
mindestens 20,00 €
  - c. Verlosungsgeschäfte 1,00 €  
mindestens 13,00 €
  - d. Ausspielungs- und Geschicklichkeitsspiele (z.B. Angel spiele, Fadenziehen, Würfelspiele, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Korkenschießen, Pferderennen) 0,60 € mindestens 10,00 €
  - e. Unterhaltungsautomaten 1,00 €  
mindestens 10,00 €
  - f. Schank- und Imbissbetriebe
- geschlossene Schank- und Imbissbetriebe mit Sitzgelegenheiten bis 180 qm 0,60 €  
für jeden weiteren angefangenen qm 0,45 €  
angebaute Schankzelte 0,35 €,

- sonstige Schank- und Imbissbetriebe 2,80 €.

In der Standgebühr sind Werbungskosten, Verwaltungsgebühren für die bauaufsichtliche Abnahme, Verwaltungsgebühren für die Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz, Wassergeld, Stromkosten einschließlich Zählermiete, Toilettenwagenkosten und die Kosten für ein Feuerwerk nicht enthalten.

### § 3 Berechnungsgrundlage

Als Standplatz gilt die zum Lagern, Feilhalten, Feilbieten, Verkauf und zur Darbietung von Lustbarkeiten oder Leistungen tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Bei Rundgeschäften gilt als Längen- und Breitenmaß der Durchmesser.

### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige Nutzer, dem eine Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben; die Fälligkeit der Gebühr wird im Kostenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig.

### § 6 Entrichten der Standgebühr

- (1) Die Standgebühr gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist von den regelmäßig erscheinenden Markthändlern vierteljährlich im Voraus auf ein Konto der Stadtkasse Ahlen einzuzahlen. Nicht regelmäßig erscheinende Markthändler haben die Gebühr an die mit der Erhebung beauftragten Mitarbeiter der Stadt Ahlen zu entrichten.
- (2) Über die Zahlung der Standgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist aufzubewahren und den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern der Stadt Ahlen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wird die Standgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, ist der eingenommene Platz nach Aufforderung sofort zu räumen.
- (4) Die Standgebühr zu § 2 Nr. 2 ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadtkasse Ahlen zu zahlen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

### § 7 Erstattung der Gebühr

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme oder vorzeitigem Räumen des zugewiesenen Platzes wird die Standgebühr weder ganz noch teilweise erstattet.
- (2) Den Wochenmarkthändlern wird bei Nichtbeschickung der Marktplatz für maximal 4 Wochen pro Jahr die gezahlte Standgebühr erstattet.
- (3) Ungünstige Witterung scheidet als Erstattungsgrund aus.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf Grundlage einer Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung vom 19.12.1997 sowie die Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf Grundlage einer Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2016



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2016 zur 4. Änderung der Satzung vom 18.04.2011 zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2017**

| Altersgruppe          | Kinder unter 2 Jahre |          |          | Kinder ab 2 Jahre |          |          | Schulkinder           |
|-----------------------|----------------------|----------|----------|-------------------|----------|----------|-----------------------|
|                       | 25                   | 35       | 45       | 25                | 35       | 45       |                       |
| Betreuungszeit (Std.) |                      |          |          |                   |          |          |                       |
| 1 bis zu 20.000 €     | 0,00 €               | 0,00 €   | 10,00 €  | 0,00 €            | 0,00 €   | 10,00 €  | 0,00 €                |
| 2 bis zu 25.000 €     | 64,00 €              | 70,00 €  | 77,00 €  | 28,00 €           | 34,00 €  | 50,00 €  | 35,00 €               |
| 3 bis zu 37.000 €     | 131,00 €             | 145,00 € | 159,00 € | 52,00 €           | 61,00 €  | 80,00 €  | 61,00 €               |
| 4 bis zu 49.000 €     | 195,00 €             | 215,00 € | 238,00 € | 82,00 €           | 97,00 €  | 132,00 € | 97,00 €               |
| 5 bis zu 61.000 €     | 258,00 €             | 285,00 € | 317,00 € | 132,00 €          | 155,00 € | 204,00 € | 155,00 €              |
| 6 bis zu 73.000 €     | 290,00 €             | 325,00 € | 357,00 € | 171,00 €          | 206,00 € | 270,00 € |                       |
| 7 bis zu 85.000 €     | 349,00 €             | 388,00 € | 429,00 € | 207,00 €          | 246,00 € | 323,00 € | 180,00 € <sup>1</sup> |
| 8 über 85.000 €       | 403,00 €             | 445,00 € | 494,00 € | 236,00 €          | 283,00 € | 369,00 € |                       |

**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2017**

| Altersgruppe      | Kinder unter 2 Jahre                |          |          |          | Kinder ab 2 Jahre |          |          |          |
|-------------------|-------------------------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|
|                   | Betreuungszeit bis zu Wochenstunden |          |          |          |                   |          |          |          |
| Einkommensgruppe  | 15                                  | 25       | 35       | 45       | 15                | 25       | 35       | 45       |
| 1 bis zu 20.000 € | 0,00 €                              | 0,00 €   | 0,00 €   | 10,00 €  | 0,00 €            | 0,00 €   | 0,00 €   | 10,00 €  |
| 2 bis zu 25.000 € | 28,00 €                             | 64,00 €  | 70,00 €  | 77,00 €  | 14,00 €           | 28,00 €  | 35,00 €  | 50,00 €  |
| 3 bis zu 37.000 € | 63,00 €                             | 131,00 € | 145,00 € | 159,00 € | 25,00 €           | 52,00 €  | 61,00 €  | 80,00 €  |
| 4 bis zu 49.000 € | 90,00 €                             | 195,00 € | 215,00 € | 238,00 € | 45,00 €           | 81,00 €  | 97,00 €  | 132,00 € |
| 5 bis zu 61.000 € | 124,00 €                            | 258,00 € | 285,00 € | 317,00 € | 67,00 €           | 131,00 € | 155,00 € | 204,00 € |
| 6 bis zu 73.000 € | 139,00 €                            | 290,00 € | 325,00 € | 357,00 € | 87,00 €           | 171,00 € | 206,00 € | 270,00 € |
| 7 bis zu 85.000 € | 164,00 €                            | 349,00 € | 388,00 € | 429,00 € | 104,00 €          | 207,00 € | 246,00 € | 323,00 € |
| 8 über 85.000 €   | 193,00 €                            | 403,00 € | 445,00 € | 494,00 € | 123,00 €          | 236,00 € | 283,00 € | 369,00 € |

<sup>1</sup> Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v. H. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

**Artikel II**

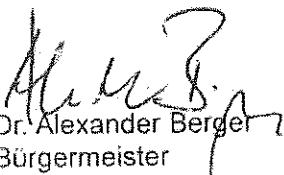
Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2016

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

### Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Ahlen den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 aufgelegt.

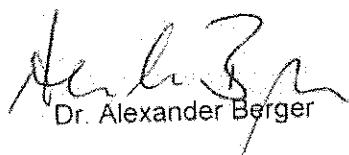
Der Beteiligungsbericht kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer 516 (5. Etage) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Freitag | 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch                  | 08.30 – 12.00 Uhr                       |
| Donnerstag                | 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr |

Darüber hinaus ist der Bericht auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) abrufbar.

Ahlen, 16.12.2016

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

  
Dr. Alexander Berger

## Satzung

**zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Telgte und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung)**  
**vom 11. Dezember 2014**  
**vom 15. Dezember 2016**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In § 6 wird die Nummer 5 wie folgt geändert:

|  |          |
|--|----------|
| 5. Die Leihfrist beträgt für             |          |
| Bücher, Kassetten, Spiele, CD-ROMs       | 4 Wochen |
| Zeitschriften, CDs, DVDs, Konsolenspiele | 2 Wochen |

### § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

### § 7

#### Leihfristverlängerungen

Die Leihfrist entliehener Medien kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist mündlich vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder im Internet unter Angabe der Büchereiausweisnummer zu stellen.

Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

§ 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Gebühren

|     |  |                                |
|-----|--|--------------------------------|
| 1.  | Ausstellung eines Büchereiausweises<br>a) Erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises<br>b) Erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises<br>inkl. eines dreimonatigen Kennenlernangebotes | 1,50 €<br>5,00 €               |
| 2.  | Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust  | 2,50 €                         |
| 3.  | Jahresbenutzungsgebühr<br>a) Erwachsene ab 18 Jahren<br>b) für Ehe-/Lebenspartner (zwei Personen im gleichen Haushalt)   | 15,00 €<br>20,00 €             |
| 4.  | Ermäßigte Jahresbenutzungsgebühr für Schüler/-innen, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII, Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte                  | 7,50 €                         |
| 5.  | Alternativ Benutzungsgebühr für 6 Monate   | 7,50 €                         |
| 6.  | für die Ausleihe einer DVD   | 1,50 €                         |
| 7.  | für die Ausleihe eines Konsolenspiels  | 3,00 €                         |
| 8.  | Vorbestellung von Medien   | 0,50 €/Medium                  |
| 9.  | Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr<br>a) Bestellung im Kreis Warendorf<br>b) Bestellung außerhalb des Kreises Warendorf  | 1,00 €/Medium<br>3,00 €/Medium |
| 10. | Überschreitung der Leihfrist je Medium und Woche   | 0,50 €                         |
| 11. | Nutzung der Internet-Arbeitsplätze<br>je angefangene halbe Stunde  | 0,50 €                         |
| 12. | Bereitstellung einer Leerdiskette  | 0,50 €                         |
| 13. | Kopien und Ausdrucke je Seite  | 0,10 €                         |

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Besucher/-innen, die keine Bücher oder andere Medien ausleihen, sind von den Gebühren nach Nummern 3 - 5 befreit.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Telgte und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

**zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für "Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte"**  
vom 20. Mai 2014  
vom 15. Dezember 2016

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABL. NRW S. 43) - Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich - und Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABL. NRW. 1/11) – außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I - in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) sowie § 90 Achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Eltern zahlen für die Teilnahme an der OGS öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Durchführungskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach der Regelungen des § 9 dieser Satzung. Die Festsetzung des Beitrages hängt von der Höhe des Eltern-einkommens ab und ergibt sich aus der nachstehenden Beitragstabelle.

Beitragstabelle für OGS:

zum 01.08.2017

| Bruttojahreseinkommen | Elternbeiträge monatlich |
|-----------------------|--------------------------|
| bis 25.000,00 €       | 35,00 €                  |
| bis 37.000,00 €       | 50,00 €                  |
| bis 49.000,00 €       | 75,00 €                  |
| bis 61.000,00 €       | 100,00 €                 |
| bis 73.000,00 €       | 150,00 €                 |
| bis 85.000,00 €       | 165,00 €                 |
| Über 85.000,00 €      | 180,00 €                 |

zum 01.08.2018

| Bruttojahreseinkommen | Elternbeiträge monatlich |
|-----------------------|--------------------------|
| bis 25.000,00 €       | 35,00 €                  |
| bis 37.000,00 €       | 50,00 €                  |
| bis 49.000,00 €       | 75,00 €                  |
| bis 61.000,00 €       | 100,00 €                 |
| bis 73.000,00 €       | 150,00 €                 |
| bis 85.000,00 €       | 170,00 €                 |
| über 85.000,00 €      | 185,00 €                 |

zum 01.08.2019

| Bruttojahreseinkommen | Elternbeiträge monatlich |
|-----------------------|--------------------------|
| bis 25.000,00 €       | 35,00 €                  |
| bis 37.000,00 €       | 50,00 €                  |
| bis 49.000,00 €       | 75,00 €                  |
| bis 61.000,00 €       | 100,00 €                 |
| bis 73.000,00 €       | 150,00 €                 |
| bis 85.000,00 €       | 175,00 €                 |
| über 85.000,00 €      | 190,00 €                 |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für "Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte  
vom 14. Dezember 2006  
vom 15. Dezember 2016

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG -) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 1,08 Euro
- in Reinigungsklasse 2: 2,34 Euro
- in Reinigungsklasse 3: 1,04 Euro
- in Reinigungsklasse 4: 2,19 Euro

### § 2

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 wird um folgende Straßen erweitert:

- Arendtstraße (Reinigungsklasse 5)
- Blumenbergstraße (Reinigungsklasse 5)
- Hirschfelderweg (Reinigungsklasse 5)
- Karl-Leisner-Weg (Reinigungsklasse 5)

Die Schopenhauerstraße (Reinigungsklasse 5) ist bereits im Straßenverzeichnis mit den Hausnummern 1 bis 16, 18, 20, 33, 35, 46, 48, 50 gelistet. Hier erfolgt eine Ausweitung auf den gesamten Bereich der Schopenhauerstraße.

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte  
vom 14. Dezember 2000  
vom 15. Dezember 2016

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 13. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

|              |                         |              |
|--------------|-------------------------|--------------|
| a) für jeden | 60 l Restmüllbehälter   | 85,25 Euro,  |
| b) für jeden | 90 l Restmüllbehälter   | 114,28 Euro, |
| c) für jeden | 120 l Restmüllbehälter  | 143,25 Euro, |
| d) für jeden | 240 l Restmüllbehälter  | 259,12 Euro, |
| e) für jeden | 60 l Bioabfallbehälter  | 56,59 Euro,  |
| f) für jeden | 90 l Bioabfallbehälter  | 71,23 Euro,  |
| g) für jeden | 120 l Bioabfallbehälter | 85,88 Euro,  |
| h) für jeden | 240 l Bioabfallbehälter | 144,46 Euro. |

### § 2

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Restmüllabfuhr in Containern beträgt jährlich:

|  |                |
|--|----------------|
| a) je 1,1 cbm Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.524,48 Euro, |
| b) je 1,1 cbm Container bei 14-täglicher Entleerung  | 1.388,46 Euro. |

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016



Wolfgang Rieper  
Bürgermeister

## Satzung

zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte  
vom 22. Dezember 1999  
vom 15. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) - SGV. NRW. 2127 -, der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), - SGV. NRW. 610 -, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 10. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

### § 1

#### Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Benutzung der Friedhofskapellen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

| Lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühr      |
|----------|--|-------------|
| A)       | Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten                     |             |
| 1        | Reihengrab   |             |
|          | a) Für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person  | 236,29 Euro |
|          | b) Für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person | 337,57 Euro |
| 2        | Wahlgrab je Grabstelle   | 759,54 Euro |
| 3        | Tiefengrab   | 860,81 Euro |
| 4        | Urnengrab  | 557,00 Euro |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr  |
|----------|---|---|
| 5.       | Anonymes Urnengrab  | 168,79 Euro   |
| 6        | Anonymes Reihengrab   | 337,57 Euro   |
| 7        | Verlängerung des Nutzungsrechts<br>a) Wahlgrab je Jahr und Stelle<br>b) Urnengrab je Jahr und Stelle  | 25,32 Euro<br>18,57 Euro  |
| B)       | <b>Bestattungen</b>   |   |
| 8        | Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt   | 100,00 Euro   |
| 9        | Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person   | 100,00 Euro   |
| 10       | Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person<br>a) im Reihengrab<br>b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte<br>c) im Mehrfachgrab einer Wahlgrabstätte<br>d) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte<br>- untere Belegung -<br>e) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte<br>- obere Belegung -<br>f) im anonymen Erdgrab mit Trauerfeier<br>g) im anonymen Erdgrab ohne Trauerfeier | 381,06 Euro<br>381,06 Euro<br>381,06 Euro<br>452,46 Euro<br>381,06 Euro<br>327,51 Euro<br>291,81 Euro |
| 11       | Unbesetzt   |   |
| 12       | Bestattung einer Urne<br>a) im Urnengrab oder Wahlgrab<br>b) im anonymen Urnengrab mit Trauerfeier<br>c) im anonymen Urnengrab ohne Trauerfeier   | 258,49 Euro<br>246,59 Euro<br>204,94 Euro   |
| 13       | Zulage für Frost ab 30 cm Tiefe je 10 cm  | 59,50 Euro  |
| 14       | Gärtnerische Arbeiten nach Aufwand je Stunde  | 41,77 Euro  |
| 15       | Hecke roden und nach der Beisetzung durch neue Hecke ersetzen   | 116,62 Euro   |
| C)       | <b>Ausgrabungen und Umbettungen</b>   |   |
| 16       | Ausgrabung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person   | 184,71 Euro   |
| 17       | Bestattung des Umbettungssarges einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person  | 184,71 Euro   |

| Lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühr                     |
|----------|--|----------------------------|
| 18       | Ausgrabung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person<br>a) vor Ablauf der Ruhefrist<br>b) nach Ablauf der Ruhefrist                      | 279,91 Euro<br>220,41 Euro |
| 19       | Bestattung des Umbettungssarges einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person<br>a) vor Ablauf der Ruhefrist<br>b) nach Ablauf der Ruhefrist | 309,66 Euro<br>184,71 Euro |
| 20       | Graböffnung (gerichtlich angeordnet) einschl. Schließen der Grabstelle   | 279,91 Euro                |
| 21       | Ausgrabung einer Urne  | 149,01 Euro                |
| 22       | Beisetzung einer ausgegrabenen Urne  | 143,06 Euro                |
| D)       | <b>Nutzung der Friedhofskapellen</b>   |                            |
| 23       | Nutzung der Aufbewahrungsräume   | 120,00 Euro                |
| 24       | Nutzung einer Trauerhalle  | 180,00 Euro                |
| E)       | <b>Sonstige Leistungen</b>   |                            |
| 25       | Abräumen einer Grabstätte<br>gärtnerische Arbeiten beim Abräumen einer Grabstätte nach Aufwand je Stunde   | 41,77 Euro                 |
| 26       | Anlegung von Grabeinfassungen<br>Arbeitskosten nach Aufwand je Stunde<br>zzgl. Material nach Bedarf (Steinplatten, Heckepflanzen, ...)                       | 41,77 Euro                 |
| 27       | Streifenfundament pro Grabstelle   | 62,00 Euro                 |
| F)       | <b>Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals</b>   |                            |
| 28       | Stehend  | 60,00 Euro                 |
| 29       | Liegend, sowie Holz-, Eisen-, Bronzemale und Grabmale auf Kindergräbern  | 20,00 Euro                 |
| 30       | Ergänzung und Veränderung von stehenden Grabmalen  | 18,00 Euro                 |
| 31       | Ergänzung und Veränderung von liegenden und sonstigen Grabmalen  | 6,00 Euro                  |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr     |
|----------|---|------------|
| G)       | Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 6 der Friedhofssatzung |            |
| 32       | für 1 Jahr  | 15,00 Euro |
| 33       | für 5 Jahre   | 50,00 Euro |

Für nicht aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 15. Dezember 2016



Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

### 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 08.09.2016 die Einleitung des Verfahrens der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Gegenstand der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte ist im Wesentlichen die Aufhebung der Darstellung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ und Darstellung als „öffentliche oder private Grünfläche“.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung in der Zeit vom

**02. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO -) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt vom 08.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

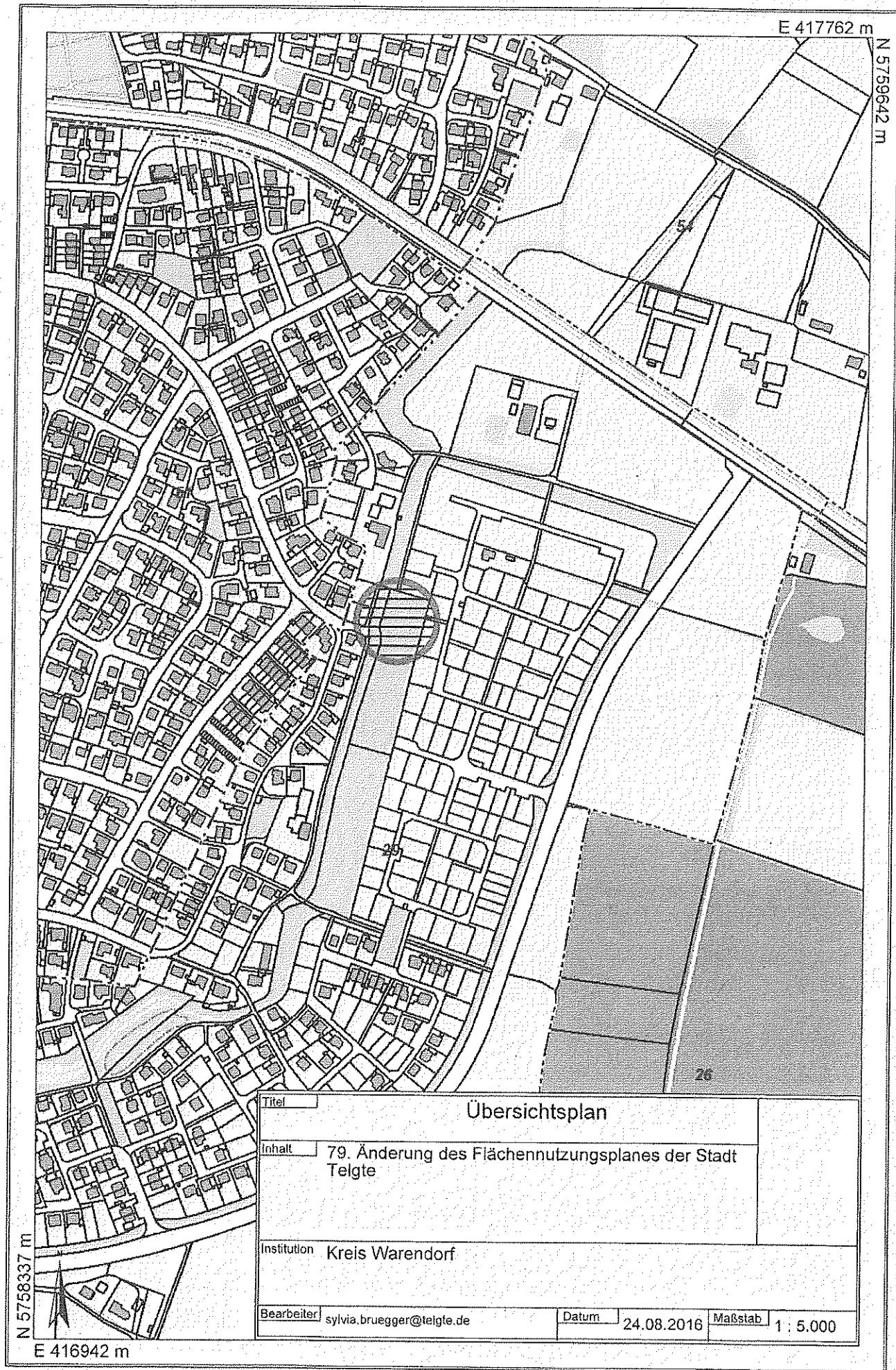
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 08.09.2016 zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 16.12.2016

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung der

#### 13. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten - Delsener Heide" der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 die Durchführung des Verfahrens der 13. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten - Delsener Heide" der Stadt Telgte gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Planübersicht gekennzeichnet.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 BauGB zu hören.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund kann der Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes in der Zeit vom

**02. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der vorgenannten Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

### Bekanntmachungsanordnung

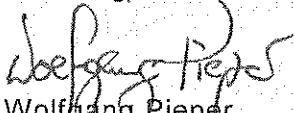
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO -) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt vom 08.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 08.09.2016 zur 13. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten - Delsener Heide" der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 16.12.2016

Stadt Telgte

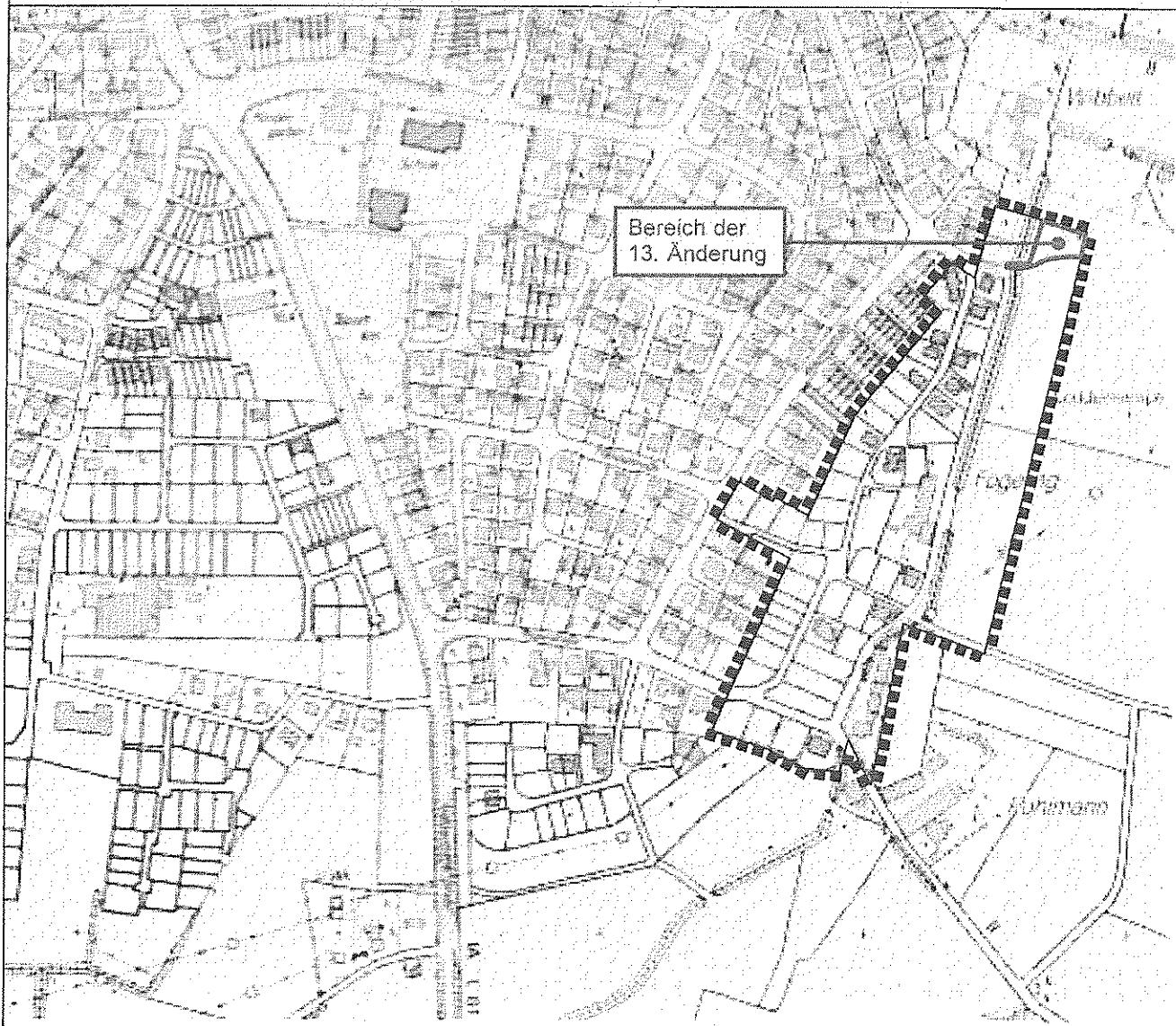
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pleper

# STADT TELgte

## BEBAUUNGSPLAN

### „DROSTEGÄRTEN - DELSENER HEIDE“ -13. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

|                  |            |                        |  |
|------------------|------------|------------------------|--|
| DATUM            | 24.08.2016 | 13. Änderung / Entwurf |  |
| PL <sup>GR</sup> | 133 / 65   |                        |  |
| BEARB.           | Bo/Vi      | 0 10 20 30 40 60 m     |  |
| M.               | 1 : 1.000  |                        |  |

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld

Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088

[info@wolterspartner.de](mailto:info@wolterspartner.de)

## Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

### **Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR**

In seiner Sitzung am 16.11.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Änderungssatzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972), sowie des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff., der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559 ff.) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I, S. 1666), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

### **Artikel I**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamm. Der Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW geregelt.

Für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung gilt die gesonderte Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR.

### **Artikel II**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

5. e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR geregelt ist.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**Artikel III**

**§ 3  
Anschlussrecht**

- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

**Artikel IV**

**§ 4  
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Wenn der Anschluss eines Grundstückes aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR ebenso den Anschluss versagen. Beides gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen wurde.

**Artikel V**

**§ 6  
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
- (6) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Abwasserbetrieb TEO AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

**Artikel VI**

**§ 7  
Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

**Artikel VII**

**§ 8  
Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (9) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

**Artikel VIII**

**§ 9  
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist, ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## Artikel IX

### § 10 Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzugeben. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck „Flächenermittlung für Niederschlagswasser“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar- Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## Artikel X

### § 12 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte, Inspektionsöffnungen oder Kombi-Schäfte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Zusätzliche Anschlussleitungen müssen von der Abwasserbetrieb TEO AöR genehmigt werden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVo Abw NRW einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes an der Grundstücksgrenze einzubauen bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschatzes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschatz muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Übererdung oder Bepflanzung des Kontrollschatzes ist unzulässig.

## Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (6) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Abwasserbetrieb TEO AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leistungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern und mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.
- (11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Abwasserbetrieb TEO AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

## **Artikel XI**

### **§ 15 Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abw. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.

## **Artikel XII**

### **§ 16 Abwasserinformationssystem**

- (1) Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Abwasserbetrieb TEO AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**Artikel XIII**

**§ 18**

**Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Abwasserbetrieb TEO AöR und Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

**Artikel XIV**

**§ 22**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

**Artikel XV**

**§ 23**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

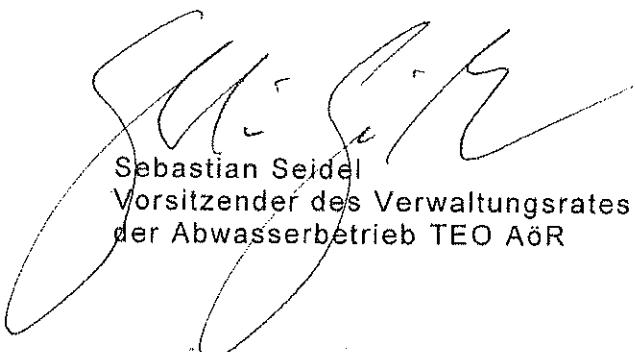
Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15.12.2016, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 20.12.2016, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 24.11.2016 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 15.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel ergibt.

48351 Everswinkel, den 21. Dezember 2016



Sebastian Seidel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

## Beitags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**Beitags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016**

In seiner Sitzung am 16.11.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Änderungssatzung beschlossen: Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBI. I S. 1972) sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559 ff.) des NRW Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW., S. 559 ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.

### **Artikel I**

#### **2. Abschnitt**

##### **Gebührenrechtliche Regelungen**

###### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Abwasserbetrieb TEO AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Abwasserbetrieb TEO AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5a, 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**Artikel II**

**§ 4**  
**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Abwasserbetrieb TEO AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu dulden.

Die Einholung der Verbrauchsdaten vom Wasserversorger erfolgt, um ein zusätzliches Selbstauskunftsverfahren neben der ohnehin durch den Wasserversorger durchgeführten Ablesung der Zählerstände bzw. einen zweiten Ablesevorgang zu vermeiden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler (nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung) zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß eingebaut und/oder messrichtig funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwund-

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

mengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EchV) zu führen:

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

- (8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleineinleiterabgaben. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren.

### Artikel III

#### § 5a Straßenentwässerungsgebühr

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser und die Reinigung von Sinkkästen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 StrWG NRW erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR eine Straßenentwässerungsgebühr.

Die Straßenentwässerungsgebühr berechnet sich – jeweils differenziert nach Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabemaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung. (Ziff. I.2.h., II.1.g., III.1.g. und IV.1.g.).

Als angeschlossene Straßenflächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (2) Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabemaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.i, II.1.h, III. 1.h und IV. 1.h) bei der Erhebung der Straßenentwässerungsgebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

- (3) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt.
- (4) Gebührenschuldner ist der Straßenbaulastträger.

**Artikel IV**

**§ 7  
Gebührenpflichtige**

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Abwasserbetrieb TEO AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**Artikel V**

**§ 8  
Fälligkeit der Gebühr**

- (4) Die Abrechnung der Straßenentwässerungsgebühr erfolgt einmal jährlich.

**Artikel VI**

**§ 11  
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (3) Eine Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**Artikel VII**

**§ 12a  
Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der §§ 1,2 und 5 KAG NRW für die Bearbeitung von über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren Entwässerungsanträgen gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach Stundensätzen.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

Verwaltungsgebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Verwaltungsgebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Verwaltungsgebühr entsteht für jeden weiteren über den beschiedenen Erstantrag hinaus gestellten und bearbeiteten Entwässerungsantrag. Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bescheidung des die Gebührenpflicht auslösenden Antrags fällig.

Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 26,30 €.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Wird der Entwässerungsantrag abgelehnt oder vor seiner Bescheidung zurückgenommen, so werden 50 % der aufgeführten Gebühr erhoben.

**3. Abschnitt**

**Beitragsrechtliche Regelungen**

**Artikel VIII**

**§ 13  
Kanalanschlussbeitrag**

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ist grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**Artikel IX**

**§ 19  
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW).

**Artikel X**

**§ 20  
Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**Artikel XI**

**§ 26  
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**Artikel XII**

Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ wird wie folgt geändert: Siehe Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung.

**Artikel XIII**

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze**

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.16 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.11.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016.

**Geltungszeitraum: 2017**

**I. Entsorgungsgebiet Telgte**

**I.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

**I.2 Abwassergebührensätze**

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2017 jährlich 1,18 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2017 jährlich 1,30 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2017 jährlich 0,62 €.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,64 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt.

### I.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

### I. 4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,73 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,32 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfaahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

### I. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,73 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,49 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfaahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten**

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen, und deren Beseitigung, wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,49 € je m<sup>3</sup> Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,49 € je m<sup>3</sup>.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

**I.7 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

**I.8 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

**I.9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 2,8.

**I.10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,5.

**I.11 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 6,47 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**II. Entsorgungsgebiet Everswinkel**

**II.1 Abwassergebührensätze**

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2017 jährlich 2,44 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2017 jährlich 0,45 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,47 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

**II.2 Vorausleistungen**

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.2, 31.5, 31.8 und 30.11 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

**II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 7,01 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehl Fahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,94 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehl Fahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

**II.5 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

**II.6 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken:                    | 0,50  |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,25  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,50  |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,70  |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,85  |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,95  |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

**II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

**II.9 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**III. Entsorgungsgebiet Ostbevern**

**III.1 Abwassergebührensätze**

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2017 jährlich 2,20 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2017 jährlich 0,53 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 44 Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgesetzten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,55 €
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.

**III.2 Vorausleistungen**

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 30.11, 28.02, 31.05 und 31.08 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

### **III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,73 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 11,96 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

### **III.4 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

### **III.5 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,<br>auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00 |

### **III.6 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

### **III.7 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

### **III.8 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

**IV. Entsorgungsgebiet Beelen**

**IV.1 Abwassergebührensätze**

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2017 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,34 €.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2017 jährlich 0,43 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,45 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

**IV.2 Starkverschmutzerzuschlag**

- a) Die Belastung des Schmutzwassers (Verschmutzung) findet in der Gebührenhöhe durch Zu- oder Abschläge bei der Schmutzwassergebühr dann Berücksichtigung, wenn das Abwasser unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Bandbreite nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
- b) Zu- oder Abschläge werden nach der organischen Verschmutzung des Abwassers bemessen. Als Zuschlagsgrenzen werden 700 mg/l (700 g/cbm) und als Abschlagsgrenze 350 mg/l (350 g/cbm) chemischer Sauerstoffbedarf in der durchmischten Pro-

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

be festgelegt (CSBhom nach DIN 38402 A 30/DIN 38409 H 41). Die Einführung weiterer Parameter, insbesondere im Zusammenhang mit der Phosphor- und Stickstoffeliminierung, bleibt vorbehalten.

Ob diese Grenzen über- oder unterschritten sind und es daher zu Gebühren zu- oder -abschlägen kommt, entscheidet sich nach dem Durchschnittswert aus repräsentativen Abwasseranalysen eines dafür anerkannten Prüfinstitutes auf der Basis des CSBhom-Wertes (Einleiter-CSB). Bis zum Vorliegen solcher Untersuchungsergebnisse, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR, insbesondere nach bisher bekannten Werten, geschätzt. Abschläge werden nur bei bzw. ab nachhaltiger Einhaltung der Abschlagsgrenze gewährt.

Maßgebend ist der Durchschnittswert aus mindestens 5 repräsentativen mengenproportional genommenen 24 Stunden-Mischproben. Sollte die mengenproportionale Probenahme (noch) nicht möglich sein, ist, sofern die Abwasserbetrieb TEO AöR nichts anderes bestimmt, über die Betriebszeit eine zeitproportionale Probe zu nehmen.

- c) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebührenzuschlages oder -abschlages erforderlichen Abwasseranalysen durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Abwasserbetrieb TEO AöR vorzulegen.

Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen.

Wird der Nachweis der Abwasserbelastung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt.

- d) Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann die Abwasserbetrieb TEO AöR bis zu 12 Beprobungen verlangen. Die Kosten der Beprobungen tragen die Gebühren- und Abgabepflichtigen gemäß § 17 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR.

Bei Kampagnebetrieben oder Betrieben mit äußerst wechselhaftem Abwasseranfall und wechselnder Abwasserbelastung sind die Probenahmen zu Zeiten hoher Abwasserbelastungen mengenproportional vorzunehmen. Diese Belastungen sind für die Gebührenbemessung maßgebend.

Im Mischsystem dürfen Probenahmen nicht während der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen. Die Beschaffenheit des Abwassers darf nicht durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert werden.

- e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.
- f) Der Gebührenzuschlag wird nach folgender Formel berechnet:

(Einleiter-CSB [g/cbm] - 700 [g/cbm]) x 0,0018722 € (Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g CSBhom) x Abwassermenge (cbm)

#### Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

Entsprechend lautet die Formel für den Gebührenabschlag wie folgt:

(Einleiter-CSB - 350) x 0,0018722 €.

Der Zu- bzw. Abschlag auf die Gebühr findet direkt auf die Gebühr gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

#### **IV.3 Vorausleistungen**

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

#### **IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,11 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfaahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

#### **IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,11 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfaahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

#### **IV.6 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

#### **IV.7 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25 |

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

|   |       |
|---|-------|
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,50  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,75  |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,85  |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

**IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

**IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

**IV.10 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche
  - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15.12.2016, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 20.12.2016, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 24.11.2016 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 15.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 21. Dezember 2016

  
Sebastian Seidel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

**Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR**

In seiner Sitzung am 16.11.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Änderungssatzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBI. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I S. 1972), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW 2013, S. 602 ff.-), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I S. 1666), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)

**Artikel I**

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Ausgeschlossen von der Entleerung sind außerdem Gemische aus Gülle und hiermit gemeinsam gesammeltem häuslichem Abwasser, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.

**Artikel II**

**§ 4  
Anschluss- und Benutzungzwang**

- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übertragen worden ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Best-

immungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **Artikel III**

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

### **Artikel IV**

#### **§ 6**

#### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Abwasserbetrieb TEO AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Abwasserbetrieb TEO AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden.
- (8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Abwasserbetrieb TEO AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

### **Artikel V**

#### **§ 8**

#### **Betretungsrecht**

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bedienten sowie den beauftragten Dritten ist gemäß § 96 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung, ob

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

**Artikel VI**

**§ 12  
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.

**Artikel VII**

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

**Artikel VIII**

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

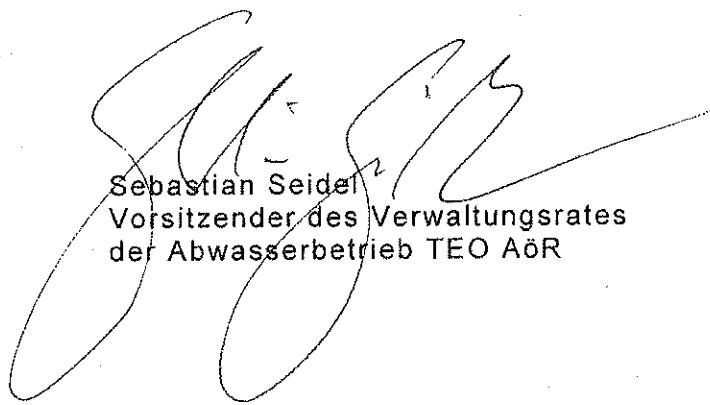
Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 15.12.2016, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 20.12.2016, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 24.11.2016 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 15.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 21. Dezember 2016



Sebastian Seidel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

- 771 -

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 345311161**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 15. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

**Nr. 353959950**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 15. Dezember 2016  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Amtliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter  
im Kreistag des Kreises Warendorf**

Das Kreistagsmitglied Herr Frederik Werning, „SPD-Fraktion“, Bikershof 23, 59229 Ahlen, hat mit sofortiger Wirkung am 16.12.2017 gemäß § 37 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2016 (GV. NRW. S. 442), - SGV.NRW. 1112- auf sein Mandat als Vertreter im Kreistag des Kreises Warendorf verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW tritt an Stelle des Herrn Werning nunmehr aus der Reserveliste der „SPD-Fraktion“ Herr Thomas Kozler, Luise-Hensel Straße 4, 59227 Ahlen.

Herr Kozler hat das Mandat angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder während der Dienstzeit zur Niederschrift im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, zu erklären.

Warendorf, den 20.12.2016

Der Wahlleiter

  
Dr. Heinz Börger

## Allgemeine Gebührensatzung

### des Kreises Warendorf

vom 19.12.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebühren gesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebühren schuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.)

**§ 4**

**Auslagenersatz**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besonderebare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
  - d) Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
  - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
  - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

**§ 5**

**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetztes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 6

### **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8

### **Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 9

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 17.12.2014 außer Kraft.

**Gebührentarif  
zur Allgemeinen Gebührensatzung  
des Kreises Warendorf**

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017  | Gebühr<br>EURO           |
|--------------|---|--------------------------|
| 1            | <b>Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen</b>   |                          |
| 1.1          | <b>Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge</b>   |                          |
| 1.1.1        | Fotokopien und Ausdrucke<br><br>bis zum Format DIN A4<br>für die ersten 10 Seiten jeweils<br>ab der 11. Seite jeweils<br><br>im Format DIN A3<br>für jede Seite   | 0,70<br>0,40<br><br>0,90 |
| 1.1.2        | Farbkopien und -ausdrucke<br><br>im Format DIN A4<br>im Format DIN A3   | 1,20<br>1,70             |
| 1.1.3        | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten | 10,75                    |
| 1.1.4        | Mikrofilm- und Aufsichtsscan<br>im Format DIN A4<br>für die ersten 10 Seiten jeweils<br>ab der 11. Seite jeweils<br>im Format DIN A3 (pro Seite)  | 1,00<br>0,70<br>1,50     |
| 1.2          | <b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>   |                          |
| 1.2.1        | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen  | 2,50                     |
| 1.2.2        | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen<br>je Seite<br><br>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)                                      | 4,20                     |
| 1.2.3        | entfallen   |                          |
| 1.3          | <b>Veröffentlichungen</b>   |                          |
|              | Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf<br>je Seite  | 17,50                    |
| 1.4          | <b>Reprographische Dienstleistungen</b>   |                          |
| 1.4.1        | Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen<br><br>Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten  | 17,00                    |

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017   | Gebühr<br>EURO |
|--------------|--|----------------|
|              | zzgl. Sachkosten je Blatt:<br>Format DIN A2<br>Format größer DIN A2  | 1,50<br>5,00   |
| 1.5          | <b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b><br>für jede Seite<br>Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.                                      | 0,35           |
| 1.6          | <b>Gewährung von Akteneinsicht</b>   |                |
| 1.6.1        | Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten  | 10,75          |
| 1.7          | <b>Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung</b>  |                |
| 1.7.1        | Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen  | 16,50          |
| 1.7.2        | Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen  | 27,50          |
| 1.7.3        | Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge   | 44,00          |
| 1.8          | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b><br>je angefangene 15 Minuten | 14,75          |
| 1.9          | <b>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</b><br>je angefangene 10 Minuten   | 8,00           |
| 1.10         | <b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>  | 3,00           |
| 1.11         | <b>Auskünfte (Archiv),</b>   |                |
| 1.11.1       | die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)   | 10,00          |
| 1.11.2       | aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis).<br>Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.                   | 15,00          |
| 1.11.3       | aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit.<br>Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.  | 20,00          |
| 1.11.4       | zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)  | 15,00          |

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017  | Gebühr<br>EURO                |
|--------------|---|-------------------------------|
| <b>2</b>     | <b>Verkehrssicherheit an Kreisstraßen</b>   |                               |
| 2.1          | <b>Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen</b>   |                               |
| 2.1.1        | je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte   | 14,75                         |
| 2.1.2        | Je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte   | 17,00                         |
| 2.1.3        | Je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte   | 20,25                         |
| <b>3</b>     | <b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>   |                               |
| 3.1          | <b>Zufahrten und Zugänge</b>  |                               |
| 3.1.1        | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken  | gebührenfrei                  |
| 3.1.2        | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit  | 10,00 – 75,00<br>jährlich     |
| 3.1.3        | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben  | 10,00 – 250,00<br>jährlich    |
| 3.1.4        | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen   | 50,00 – 2.500<br>jährlich     |
| 3.2          | <b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann</b>   |                               |
| 3.2.1        | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen |                               |
| 3.2.1.1      | bis zu 1 Jahr   | 10,00 –<br>250,00<br>einmalig |
| 3.2.1.2      | länger dauernd  | 50,00 –<br>250,00<br>jährlich |
| 3.2.2        | sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölffernleitungen)  | gebührenfrei                  |
| 3.2.3        | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen  | gebührenfrei                  |
| 3.2.4        | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes   |                               |
| 3.2.4.1      | höhengleich   |                               |

| <b>Tarif-stelle</b> | <b>Neue Fassung ab 01.01.2017</b>   | <b>Gebühr<br/>EURO</b>        |
|---------------------|---|-------------------------------|
| 3.2.4.1.1           | bis zu 1 Jahr   | 10,00 –<br>500,00<br>einmalig |
| 3.2.4.1.2           | länger dauernd  | 50,00 –<br>500,00<br>jährlich |
| 3.2.4.2             | höhenfrei   |                               |
| 3.2.4.2.1           | bis zu 1 Jahr   | 10,00 –<br>500,00<br>einmalig |
| 3.2.4.2.2           | länger dauernd  | 25,00 –<br>250,00<br>jährlich |
| 3.2.5               | Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.   |                               |
| 3.2.5.1             | bis zu 1 Jahr   | 10,00 –<br>500,00<br>einmalig |
| 3.2.5.2             | länger dauernd  | 25,00 –<br>250,00<br>jährlich |
| 3.2.6               | Über- und Unterführungen privater Wege  |                               |
| 3.2.6.1             | bis zu 1 Jahr   | 10,00 –<br>250,00<br>einmalig |
| 3.2.6.2             | länger dauernd  | 25,00 –<br>250,00<br>jährlich |
| 3.3                 | <b>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann</b>   |                               |
| 3.3.1               | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m | 50,00 –<br>500,00<br>jährlich |
| 3.3.2               | Gleise  |                               |
| 3.3.2.1             | der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs  | gebührenfrei                  |
| 3.3.2.2             | sonstige<br>je angefangene 100 m  | 50,00 –<br>500,00<br>jährlich |
| 3.3.3               | O-Bus-Leitungen einschl. der Masten   | gebührenfrei                  |
| 3.3.4               | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten  | gebührenfrei                  |

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017   | Gebühr<br>EURO                            |
|--------------|--|---|
| 3.4          | Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann  |   |
| 3.4.1        | Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb   | gebührenfrei                              |
| 3.4.2        | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche  |   |
| 3.4.2.1      | bis zu 1 Jahr  | 10,00 –<br>100,00<br>einmalig             |
| 3.4.2.2      | länger dauernd   | 25,00 –<br>100,00<br>jährlich             |
| 3.4.3        | Automaten  | 10,00 –<br>250,00<br>jährlich             |
| 3.4.4        | Milchbänke   | gebührenfrei                              |
| 3.4.5        | Verladestellen   | 25,00 –<br>250,00<br>jährlich             |
| 3.4.6        | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | 0,50 - 5,00<br>wöchentlich<br>mind. 10,00 |
| 3.4.7        | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten  |   |
| 3.4.7.1      | gewerblich   |   |
| 3.4.7.1.1    | bis zu 1 Jahr  | 10,00 -<br>250,00<br>einmalig             |
| 3.4.7.1.2    | länger dauernd   | 25,00 -<br>250,00<br>jährlich             |
| 3.4.7.2      | nicht gewerblich   | gebührenfrei                              |
| 3.5          | Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann  |   |
| 3.5.1        | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten   | 50,00 -500,00<br>täglich                  |
| 3.5.2        | Werbeveranstaltungen und ähnliches   | 10,00 -<br>100,00<br>täglich              |
| 3.5.3        | Straßenhandel ohne bauliche Anlagen  | 10,00 -<br>100,00<br>täglich              |

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017  | Gebühr<br>EURO |
|--------------|---|----------------|
| 3.6          | <b>Verwaltungsgebühren</b><br>Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.  |                |
| 4            | <b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</b>   |                |
| 4.1          | <b>Bescheinigungen im Förderverfahren</b>   |                |
| 4.1.1        | je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte   | 17,00          |
| 4.1.2        | je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte   | 14,75          |
| 5            | <b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b>   |                |
| 5.1          | <b>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG</b><br><br>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten  |                |
| 5.1.1        | eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt   | 20,25          |
| 5.1.2        | eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt   | 17,00          |
| 5.1.3        | eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt   | 14,75          |
| 6            | <b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</b>   |                |
| 6.1          | <b>entfallen</b>  |                |
| 6.2          | <b>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</b><br>je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten   | 20,25          |
| 6.3          | <b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</b>   |                |
| 6.3.1        | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind<br><br><b>Gebühr:</b><br>0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ |                |
| 6.3.2        | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind<br><br><b>Gebühr:</b><br>0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung  |                |
| 6.3.3        | <b>entfallen</b>  |                |

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017   | Gebühr<br>EURO                    |
|--------------|--|-----------------------------------|
| 7            | <b>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</b><br><br><b>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind.</li><li>• Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind.</li><li>• Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden.</li><li>• Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste.</li><li>• Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen.</li><li>• Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben.</li><li>• Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</li></ul> |                                   |
| 7.1          | <b>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</b>   |                                   |
| 7.1.1        | Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:   | 44,00                             |
| 7.1.2        | Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:   | 30,00                             |
| 7.2          | <b>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</b><br><br>Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:<br><br><b>Gebühr = B x T x N</b><br><br>wobei<br>B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1,<br>T der Nutzungszeitraum und<br>N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2<br>sind.   |                                   |
| 7.2.1        | Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat   | 20,00                             |
| 7.2.2        | Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer<br>a) bis zu 3 Nutzer<br>b) bis zu 20 Nutzer<br>c) bis zu 100 Nutzer   | <br>N = 1,0<br>N = 1,5<br>N = 2,0 |
|              | Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).   |                                   |

| Tarif-stelle | Neue Fassung ab 01.01.2017  | Gebühr<br>EURO |
|--------------|---|----------------|
| 7.3          | <b>Rahmenverträge</b><br><br>Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden. |                |
| 7.4          | <b>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</b>   |                |
| 7.4.1        | Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:<br>1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.<br>2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.   |                |
| 7.4.2        | Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.  |                |
| 8            | <b>entfallen</b>  |                |
| 9            | <b>entfallen</b>  |                |

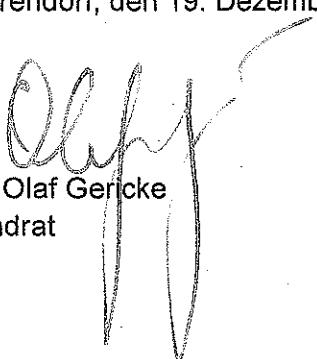
## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 16.12.2016 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19. Dezember 2016

  
Dr. Olaf Gericke  
Landrat

## Satzung

### über die

#### **Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 19.12.2016**

---

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992\* in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

\* (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz von 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), Artikel 35 d. Euro-AnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S.708); Art. 2 des Gesetzes v.6.7.2004(GV. NRW. S.370), in Kraft getreten am 10. Juli 2004; Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005(GV. NRW. S.306), in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009(GV. NRW. S.750), in Kraft getreten am 15. Dezember 2009, Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.670), in Kraft getreten am 29. Dezember 2012; Gesetz vom 25. März 2015(GV.NRW. S.305), in Kraft getreten am 1. April 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01. Januar 2016

- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt zur Verfügung.

## § 2

### **Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

## § 3

### **Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
- a) der Benutzer,
  - b) bei minderjährigen Benutzern die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltpflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller als Benutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

## § 4

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2014 außer Kraft.

### Gebührentarif

#### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 19.12.2016

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)

|  |          |
|--|----------|
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 547,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km                      | 0,50 €   |

2. Krankentransportwagen (KTW)

|  |          |
|--|----------|
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 265,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km                      | 0,50 €   |

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

|  |          |
|--|----------|
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 370,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km                      | 0,50 €   |

4. Notarzteinsatz

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| Notarzteinsatzpauschale | 531,00 € |
|-------------------------|----------|

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztpauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 16.12.2016 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19. Dezember 2016

  
Dr. Olaf Gericke  
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40001/2013-7

Warendorf, 19.12.2016

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Firma Windenergie Schierl GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 33397 Rietberg, eine Genehmigung gem. § 4 und § 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2. des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BlmSchV – zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-53 erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidung**

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Die Anlagen dürfen in der Windvorrangfläche WAF 52 in Oelde, Gemarkung Oelde, Flur 145, Flurstück 37, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2016 liegt in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 10.01.2017 bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
  - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
  - montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhrdarüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: [verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de)
- Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
  - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
  - dienstags 14.00 – 17.00 Uhr
  - donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr
  - jeden 1. und 3. Samstag im Monat 10.00 – 12.00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 23 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Eickmeier

## Amtliche Bekanntmachung

Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Warendorf, den 14.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH hatte in der Sitzung am 06.12.2016 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 17.498,57 € wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 durch die Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.Januar 2015 bis 31.Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nach-

weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Zimmer C 1.92 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c GO NRW).

Dr. Heinz Börger  
Geschäftsführer



Dr. Stefan Funke  
Geschäftsführer



## Amtliche Bekanntmachung

Gemeinnützige Gesellschaft zur  
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Warendorf, den 14.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH hatte in der Sitzung am 06.12.2016 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 mit Anhang und Lagebericht, fest.
- Der nach der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.245.588,10 € wird mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 10.783,47 € und der Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 6.256.800,00 € verrechnet.

Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und der Entnahme aus der Kapitalrücklage verbleibt ein Bilanzgewinn von 21.995,37 €, der vorgetragen wird.

- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 durch die Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01.Januar 2015 bis 31.Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des

durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Zimmer C 1.92 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c GO NRW).

Dr. Heinz Börger  
Geschäftsführer



Dr. Stefan Funke  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
des Beteiligungsberichtes 2015  
für den Kreis Warendorf  
gem. § 117 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW**

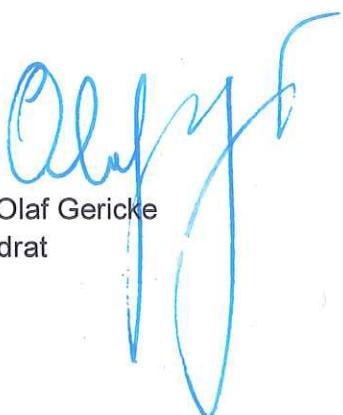
Der Kreis Warendorf hat gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Kreis Warendorf hat darin seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.

Der Beteiligungsbericht 2015 wird bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2016 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Der Beteiligungsbericht ist auch auf der Homepage des Kreises Warendorf abrufbar ([www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht](http://www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht)).

Warendorf, den 21. Dezember 2016

Dr. Olaf Gericke  
Landrat



Kreis Warendorf  
Der Landrat

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

### **zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel 20.12.2016**

Aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

In der Gemeinde Anröchte im Kreis Soest ist am 17.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Seitens des Veterinäramtes des Kreises Soest wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern ein Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wurde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet überschreitet im Bereich *Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel* die Lippe, die dort die Kreisgrenze bildet, sodass auch Territorium des Kreises Warendorfs betroffen ist.

Das Beobachtungsgebiet für den Kreis Warendorf orientiert sich an folgenden Grenzen:

- Westliche Grenze: westliche Kreisgrenze von der Lippe bis zur L 822
- Nördliche Grenze: L 822 von der westlichen Kreisgrenze bis zum Baagebach
- Östliche Grenze: Baagebach von der L822 bis zur Lippe
- Südliche Grenze: Lippe vom Baagebach bis zur westlichen Kreisgrenze

### Hinweise für das vorgenannte Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstigen Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - + die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
  - + Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermitte oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Kreises Warendorf unverzüglich zu melden.

Kreis Warendorf, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Tel.: 02581 / 53 – 3910

Fax: 02581 / 53 – 3999

Mail: [Amt39@Kreis-Warendorf.de](mailto:Amt39@Kreis-Warendorf.de)

### **Begründung:**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Dieses hat der Kreis Soest mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 17.12.2016 umgesetzt.

Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Mit vorgenannter Allgemeinverfügung hat der Kreis Soest das auf dem Territorium des Kreises Soest liegende Beobachtungsbiet benannt sowie die erforderlichen Maßnahmen verfügt; für das Territorium nördlich der Lippe ist der Kreis Warendorf zuständig.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeföhrter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klauentierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW (VwVfG-NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, welches über den Widerspruch entscheidet, eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eins von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piussallee 38, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

**Hinweise:**

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

48231 Warendorf, 20.12.2016

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ponnampalam Panchalingam**

letzte bekannte Anschrift: **Telgenstr. 18, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom: **19.12.16**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/76/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.12.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Stefanie Berg**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 66, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **20.12.2016**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/112/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.12.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Marian Vasile Oancea**

letzte bekannte Anschrift: **Uhlandstr. 5b, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **14.12.2016**  
Aktenzeichen : **368300/OV/111/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 14.12.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

---

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Marian Vasile Oancea**

letzte bekannte Anschrift: **Uhlandstr. 5b, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **14.12.2016**  
Aktenzeichen : **368300/OV/110/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 14.12.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag